

Posten täglich wechseltweise fleißig zu visitiren / und gute Acht zu haben / daß die Wachten mit dem Gewehr gebüh-
lich umbgehen / sich nüchtern und vorsichtig verhalten / und
niemand von den Ein- und Ausziehenden wieder Gebühr be-
schweren : Dergleichen Aufssiecht und Visitation in den
eusersten Thoren der Vorstädte / soll nebenst den Officiern /
auch den Gassen-Meistern zuverrichten zugelassen seyn.

16. Insonderheit sollen die Corporals Ihre Mannschafft an Wir-
then und Haus-Leuten ohne einigen Unterschleiff zur Wacht
fleißig liefern / Ihr Gewehr visitiren / damit Sie mit Ober-
und Unter-Gewehr parat erscheinen möchten.
17. Die ausgesetzte Schildwacht muß genaue Obsicht auf die
Frembden und Durchreisende haben / sie mögen seyn zu Wa-
gen oder Pferde. Wenn sie sich annahen / soll Er bey Zeit
den Schlag zuziehen / und den Gefreyten herzuruffen / damit
derselbe nachfragen könne / wer ein oder der ander sey. Be-
finden sich Standes- oder sonsten vornehme Personen darun-
ter / wird Er solche dem Herrn Regierenden Bürger-Meister /
und dem Herrn Stadt-Hauptmann anmelden lassen.
18. Vertriebene und Land-Bettler sollen nicht herein gelassen
werden / ehe und bevor der Regierende Herr Bürger-Meister
auf Ihme überschickte Attestata und Pässe seinen Consens
ertheilet.
19. Handwercks-Pursche / wenn sie keine Kundschaften haben /
müssen zuvor von ihren Herbergen das Handwercks-Zeichen
holen / und so lange Ihre Bindel an dem Thore in Verwah-
rung lassen.
20. Wenn man irgend Unterschleiffe an Wein / Bier / Brante-
wein / Fleisch / Salz und so mehr / vermuthet / sollen solche
angehalten / und dem Herrn Regierenden Bürger-Meister
Bericht davon gegeben werden.
21. Dem Gefreyten kömmt zu am Reiß-Thor fleißig darauff zu-
sehen / daß die Brücke allezeit frey bleibe / damit man zu Ross
und